



Bochum 1939

Ein Stolperstein für **Friedrich Heintze**

Die Patenschaft und Initiative zu diesem Stolperstein hat der gemeinnützige Verein Rosa Strippe e.V., Informations- und Beratungsstelle für Lesben, Schwule und deren Familien, Kortumstr. 143, 44787 Bochum, übernommen.



Der Stolperstein wurde am Montag, den 20. Oktober 2008 in der früheren Wörthstraße 2, heute Ursulastr. 2 (Baulücke) / Ecke Schmidtstraße in Bochum durch Gunter Demnig verlegt.

**Geboren in Bochum
Verurteilt in Bochum
Ermordet im KZ Neuengamme / Hamburg**

**Zur Erinnerung an den ehemaligen technischen An-
gestellten beim
„Bochumer Verein“
Friedrich Heintze**

Mag das Gericht ihn nunmehr als Jugendverderber unschädlich machen.¹

So schrieb der Verwaltungsoberinspektor Dr. V., Vorstand der Bochumer Untersuchungshaftanstalt, am 16. Juni 1941 an den Generalstaatsanwalt in Hamm (Westfalen).

Der da *unschädlich* gemacht werden sollte, war Friedrich Heintze. Friedrich Heintze (Rufname Fritz) wurde am Sonntag, den 25. Mai 1902 in Bochum geboren.² Er war der Sohn der Eheleute Paul und Maria Heintze³. Ehemann und Vater Paul Heintze wurde in den Bochumer Adressbüchern erstmals im Jahr 1905 unter der Adresse Wörthstraße 2 (heute: Ursulastraße 2) genannt. Paul Heintze wurde zunächst als Handlungsgehilfe⁴, später Buchhandlungsgehülfe⁵ und im Jahre 1914 als Verkäufer⁶ bezeichnet. Mutter Anna war Hausfrau.⁷ Sohn Friedrich wuchs bei seinen Eltern in dem großen Mietshaus⁸ in der Wörthstraße auf, er hatte zu Lebzeiten nur diesen einen Wohnsitz.⁹ Unter der gleichen Adresse wurde 1928 erstmals Anna Heintze als Verkäuferin genannt. Wahrscheinlich hatte Friedrich Heintze also eine jüngere Schwester.¹⁰ Über den Verbleib von Vater, Mutter und Schwester Heintze konnte

¹ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster, Staatsanwaltschaft Bochum Nr. 4470, Akte Heintze, Seite 2 des Schreibens vom 16. Juni 41

² Laut schriftlicher Auskunft des Standesamtes Bochum vom 22. Sept. 2008 lautet der Geburtseintrag Heintze, Paul Friedrich. In den meisten der im Zuge der Recherchen gefundenen Schriftstücke wird der Name Friedrich Heintze verwendet, der zweite Vorname Paul findet sich nur selten.

³ Landesarchiv, Heintze: Formulareinträge des Kriminalsekretärs M. im kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokoll vom 3.7.1941

⁴ Stadt Bochum, Zentrum für Stadtgeschichte, Adressbuch von Bochum des Jahres 1905

⁵ Stadt Bochum, Zentrum für Stadtgeschichte, Adressbuch von Bochum des Jahres 1907

⁶ Stadt Bochum, Zentrum für Stadtgeschichte, Adressbuch von Bochum des Jahres 1914

⁷ Obwohl die Angabe „Hausfrau“ an keiner Stelle zu finden ist, kann dies daraus geschlossen werden, dass in den Adressbüchern Maria Heintze nicht verzeichnet ist. Nur Personen mit Berufsausübung wurden namentlich genannt, darunter fielen Hausfrauen nicht.

⁸ Dass es sich um ein großes Haus gehandelt haben muß, ist aus den erhaltenen Adressbüchern zu schließen, denn es finden sich zahlreiche weitere Namen von Hausbewohnern.

⁹ Letztmalig ist der Name Fritz Heintze im Adressbuch der Stadt Bochum von 1942 zu finden unter Wörthstraße 2

¹⁰ Im Adressbuch von Bochum aus dem Jahr 1928 sind zu finden: Anna H. (erstmalig) und Friedrich H. und Paul H. Letztmalig wird Vater Paul H. im Adressbuch von 1938 genannt, Anna H. letztmalig im Jahr 1932.

nichts ermittelt werden.¹¹ Sohn Friedrich wurde Elektriker von Beruf¹² und arbeitete bis zu seiner ersten Verurteilung und Inhaftierung im Jahr 1940 beim Bochumer Verein – nach 1933 einer der ersten Nazi-Musterbetriebe der Stahlindustrie - als technischer Angestellter im Bereich der Marine-Abnahmestelle.¹³ Aus dem Begründungstext des Urteils der II. Strafkammer des Bochumer Landgerichtes vom 5. Sept. 1941 lässt sich entnehmen, dass Heintze bereits am 13.9.1940 von der Jugendschutzkammer des Landgerichts Bochum zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden war *wegen Verbrechen nach § 175a Z.3 StGB in drei Fällen. Er hatte an 3 jungen Leuten, mit denen er in der Städtischen Badeanstalt zusammengetroffen war, wiederholt unzüchtige Berührungen vorgenommen. Die dieserhalb erkannte Strafe hat er bis zum 30.7.41 im Untersuchungsgefängnis in Bochum verbüßt. Noch in der Strafhafte hat sich nun der Angeklagte die gleichen Verfehlungen zu schulden kommen lassen.*¹⁴ Kurz vor Ablauf der Verbüßung der einjährigen Haft am 30.7.1941 im Untersuchungsgefängnis Bochum wurde Heintze im Juni 1941 beschuldigt, zwei jugendliche Häftlinge im Alter von 16 und 17 Jahren verführt zu haben. Im Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts Bochum wurde festgehalten, dass Heintze dem einen jungen Mann zweimal an das Geschlechtsteil gefasst habe, bei dem anderen sah das Gericht nur einen ähnlichen Vorfall als erwiesen an. Auch hätte er beide mit Kuchen, Süßigkeiten und Bonbons beschenkt, um mit ihnen Fühlung zu bekommen. Trotz der teilweisen Harmlosigkeit der *Betastungen*¹⁵, deren Ablauf aus den Schilderungen des 16jährigen Zeugen (Mithäftling Karl B.) hervorgeht und die die Richter im Urteil vom 5. September 1941 schriftlich festhielten, wurde Heintze zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 175a Ziffer 3 Strafgesetzbuch verurteilt.¹⁶ Außerdem wurden ihm für die Dauer von fünf Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.¹⁷ Die von Heintze vorgebrachten, seiner Entlastung dienenden Schilderungen der Abläufe in der Untersuchungshaftanstalt wurden nicht entlastend für ihn gewertet. So wies er u.a. darauf hin, dass der Mithäftling Karl B. *bei jeder passenden Gelegenheit auf seine Bestrafung zu sprechen kam und andeutete, daß er solche Sachen kenne.*¹⁸

¹¹ Bereits im Adressbuch von 1940 taucht nur noch der Name Fritz Heintze, Maschinenrevisor, Wörthstraße 2 auf. Ob der Vater z.B. als Soldat verstarb oder ob Schwester Anna heiratete und damit einen anderen Nachnamen erhielt, ist nicht bekannt. Im ersten Adressbuch Bochums nach 1945, dem Jahrgang 1950, sind die genannten Mitglieder der Familie Heintze nicht mehr verzeichnet.

¹² Erstmals ist Friedrich Heintze namentlich im Bochumer Adressbuch von 1924/1925 unter der Adresse Wörthstraße 2 zu finden, die Berufsbezeichnung ist Elektriker.

¹³ Landesarchiv, Heintze: Urteil vom 5. September 1941 der II. Strafkammer des Landgerichtes in Bochum, Seite 2

¹⁴ ebenda

¹⁵ ebenda, Seite 3

¹⁶ Der Paragraph 175a Strafgesetzbuch wurde 1935 von den Nationalsozialisten dem Strafgesetzbuch zu dem ebenfalls drastisch verschärften Paragraphen 175 hinzugefügt, um neue Verfolgungstatbestände und höhere Strafmaße gegen homosexuelle Männern zu schaffen. Die Paragraphen 175 und 175a stellten eine drastische Verschärfung gegenüber der Gesetzeslage dar, die während der Weimarer Republik galt. Hatte der Paragraph 175 während der Weimarer Republik nur sogenannte beischlafähnliche Handlungen, sprich: Analverkehr, unter Strafe gestellt, so wurden in der nationalsozialistisch verschärften Fassung des § 175 ab dem Jahr 1935 bereits wollüstige Blicke unter Strafe gestellt, Berührungen mussten nicht stattgefunden haben oder nicht mal beabsichtigt gewesen sein. Erst im Jahr 1969 wurden die nationalsozialistischen Paragraphen erstmals reformiert. Erst im Jahr 1994 wurde der Paragraph 175 ersatzlos abgeschafft.

Stümke/Finkler: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Hamburg 1981

¹⁷ ebenda, Seiten 4 und 5

¹⁸ Landesarchiv, Heintze: Kriminalpolizeilicher Vernehmungsprotokoll Friedrich Heintze vom 3.7.1941

Im Untersuchungsgefängnis war der Grund für die Verurteilung von Heintze den Mitgefangenen also bekannt.

Auch der im Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt Dr. V.¹⁹ aktenkundig gemachte Hinweis vom 16. Juni 41 fand keinen Niederschlag bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des siebzehnjährigen Zeugen und Mithäftlings Georg H. Der Hinweis hatte folgenden Inhalt: *Georg H. befindet sich (...) in Untersuchungshaft. Anklage ist erhoben. Aufgrund eines Gutachtens des Nervenarztes Dr. B. in Bochum wurde die Sterilisierung beantragt.*²⁰

Auffällig ist aus heutiger Sicht auch, dass in der staatsanwaltlichen Akte zwar ein Rechtsanwalt für Heintze an einer Stelle namentlich genannt wurde, aber keinerlei Hinweis dafür zu finden ist, dass dieser als Verteidiger für die Interessen von Heintze aktiv geworden war.

Weil ein engagierter Jurist fehlte, der für Heintzes Interessen Einsatz zeigte, kam wohl auch nicht die sachlich falsche und aus heutiger Sicht mehr als fragwürdige Entscheidung der Justizbehörden zur Sprache, den verurteilten Heintze, der ja kein Untersuchungshäftling war, mit Jugendlichen im Untersuchungsgefängnis zusammenzubringen. Dass Heintze seine einjährige Strafe dort verbüßen musste, war angesichts der Tatsache, dass er ausgerechnet wegen sexueller Belästigung von Jugendlichen verurteilt worden war, eine Fehlentscheidung der Vollzugsbehörde.

Die Akte gibt keine Auskunft darüber, warum ein rechtskräftig Verurteilter wie Heintze überhaupt die einjährige Strafe im Untersuchungsgefängnis absitzen musste.

Die Unterbringung im Gefängnis zusammen mit jungen Männern von 16 und 17 Jahren könnte aber – nur bei oberflächlicher Betrachtung – die Vermutung hervorbringen, dass möglicherweise der so genannte homosexuelle Sittlichkeitstäter Heintze dazu verleitet werden sollte, weitere so genannte Straftaten gleicher Art zu begehen. Heintze selbst gab dazu in der Vernehmung einen deutlichen Hinweis: *Erwähnen möchte ich, dass ich mit aller Gewalt versucht habe, mich zu beherrschen. Dies gelang aber nicht, weil B. immer meine Nähe suchte. Nur dadurch ist es dann dazu gekommen, daß ich mich wieder vergessen habe.*²¹

Gegen die Vermutung, dass Heintzes „Standhaftigkeit“ getestet werden sollte spricht aber die Nazi-Ideologie: Deutsche Jugendliche einem „Verführer“ auszusetzen und sie so in Gefahr zu bringen, zur Homosexualität verführt zu werden, widersprach dieser Ideologie.

In Folge kam es zu dem folgeschweren und für Heintze letztlich tödlich wirkenden Urteil:

*Bei Zumessung der Strafe war davon auszugehen, dass es sich bei dem Angeklagten um einen unverbesserlichen Homosexuellen handelt. Die vor einem Jahr gegen ihn wegen gleicher Verfehlungen erkannte Gefängnisstrafe hat offenbar einen nachhaltigen Eindruck auf ihn nicht gemacht. Noch während der Verbüßung seiner Strafe, die nach Erwartung des Gerichts eine heilsame Wirkung auf ihn ausüben sollte, ist er wieder rückfällig geworden. Ein Zeichen also, dass er völlig hemmungslos seinen geschlechtlichen Trieben nachgegeben hat. Der Angeklagte muß als ein gefährlicher Jugendverderber angesehen werden und deshalb nunmehr die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen.*²²

¹⁹ Landesarchiv, Heintze: Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt vom 16. Juni 41 an den Generalstaatsanwalt in Hamm (Westf.), Seite 1

²⁰ Landesarchiv, Heintze: Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt vom 16. Juni 41, Gesch.Nr. 443E. an den Generalstaatsanwalt in Hamm (Westf.)

²¹ Landesarchiv, Heintze: Vernehmungsprotokoll Heintzes vom 3.7.1941, letzter Absatz

²² Landesarchiv, Heintze: Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts in Bochum vom 5. Sept. 1941, Seite 4



Luftbild des Zuchthaus Münster

Friedrich Heintze bekam mehr als die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren. Zunächst wurde er am 26. Sept. 1941 an das Zuchthaus Münster in Westfalen überstellt.²³ Die NS-Zeit beschreibt die Strafanstalt Münster im Jahr 2009 auf ihrer Internetseite:

Die Zeit des Nationalsozialismus 1933 bis 1945

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten werden die Reformen der Vorjahre als dilettantischer und lebensferner Umgang mit Rechtsbrechern abqualifiziert. Das Zuchthaus Münster ist in der Hauptsache eine Anstalt für Vorbestrafte und der größere Teil der Insassen wird als nicht mehr erziehungsfähig eingestuft. In der Anstalt wird eine kriminalbiologische Forschungsstelle eingerichtet. Die Studenten sollen lernen, ein Urteil über den „Wert oder Unwert des einzelnen für Volk und Staat, für die Gesellschaft und die Rasse“ zu fällen. (...) Die Anstalt wird auf den totalen Kriegseinsatz ausgerichtet. Fast jeder Gefangene ist mit kriegswirtschaftlich wichtigen Arbeiten befasst. Eine Verordnung aus dem Jahr 1940 bestimmt, dass die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit nicht als Strafzeit angerechnet wird.²⁴ Diese Verordnung wurde auch gegen Heintze angewendet.²⁵

²³ Landesarchiv, Heintze: Mitteilung der Untersuchungshaftanstalt Bochum vom 26. September 1941 an die Staatsanwaltschaft Bochum

²⁴ www.jva-muenster.nrw.de/wir_ueber_uns/historie/index.php

²⁵ Landesarchiv, Heintze: Verfügung des Bochumer Oberstaatsanwaltes vom 16.9.1941, Blatt 41 der Akte

37/63 30/41.

49

Der Oberstaatsanwalt

Bochum, den 16. 9. 1941.

- 1.) Der am ^{25.5.02} geborene ^{Friedrich Heintze} ist durch Urteil der Strafkammer in Bochum vom ^{5.9.41} wegen ^{sittlich. Vergeh.} 1. zu ³ Jahren Monaten Zuchthaus verurteilt worden Die Taten sind begangen ^{April - Juni 1941}
- Auf Grund des § 1 der V.O. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.6.1940 (RGBl. S.877) wird angeordnet, daß die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Strafvollzugszeit in die Strafe nicht eingerechnet wird.
- 2.) Abschrift von 1) an ^{Professoren für Verwaltungswissenschaften - Bochum} den Verurteilten durch den Vorstand des Zuchthauses in unter Beifügung einer Abschrift für die Anstaltsakten.
- 3.) H.Rechtspfl.

*12.9.41 Ka.
sittlich. Vergeh.
1. Instanz. ab 17.9.41 Ka.*

5/11/41

Für Heintze bedeutete diese Verordnung, dass er davon ausgehen musste, nach Verbüßung seiner Strafe im Zuchthaus noch drei weitere Jahre im Zuchthaus verbringen zu müssen, wenn der Kriegszustand beendet war. Auch in dieser Verordnung zeigte sich die ganze Willkür und Gnadenlosigkeit der Diktatur und ihres juristischen Apparates.

Am 20. Juni 1943 unterschrieb Heintze ein handschriftliches Schreiben, das im Gnadenheft in der Akte im Original erhalten ist: *An das Wehrbereichskommando II Münster. Laut Urteil der Bochumer Strafkammer vom 5.9.1941 wurde ich wegen einer Verfehlung sittlicher Art mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Da ich nunmehr fast 2 Jahre der Strafe verbüßt habe, erlaube ich mir dem Wehrbereichskommando II. ein Gesuch vorzulegen, welches die Bitte um Einziehung zur Wehrmacht anspricht, nachdem die Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnis erfolgt und somit die Wehrwürdigkeit wiederhergestellt ist, um mir auf diese Weise die Möglichkeit zu geben der Heimat als Soldat an der Front in guter und einsatzbereiter Haltung dienen zu können. (...) Friedrich Heintze.*²⁶ Ob Heintze dieses demütige und in seiner Art verzweifelt klingende und anrührende Schreiben eigenständig formuliert und niedergeschrieben hatte, ist nicht zu sagen. Der Vergleich der Unterschrift und einzelner Buchstaben mit dem vorangegangenen Text lässt vermuten, dass eine andere Person die Niederschrift vornahm. Das Schreiben gelangte an den Bochumer Oberstaatsanwalt, der es als Gesuch um einen Gnadenerweis behandelte und mit Schreiben vom 3.7.1943 die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe und die Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit ablehnte. Der standardisierte Ablehnungstext war in dem Formular bereits vorgedruckt.²⁷ Zuvor hatte bereits der Vorstand des Zucht-

²⁶ Landesarchiv, Heintze. Blatt 2 im Gnadenheft auf Papier mit Aufdruck des Zuchthauses Münster i.W.

²⁷ ebenda, Schreiben des Oberstaatsanwaltes vom 3.7.1943 im Gnadenheft 3 Gns 71-43

hauses Münster in seinem Schreiben an den Bochumer Oberstaatsanwalt die Begründung geliefert: *Der Gefangene Heintze hat sich bisher hausordnungsgemäß geführt und zufriedenstellend gearbeitet. Er ist einschlägig vorbestraft. Vom Gericht wird H. als unverbesserlicher Homosexueller und Jugendverderber bezeichnet. In der Wehrmacht würde H. ebenfalls für die jungen Soldaten eine Gefahr bedeuten. Die Wehrmacht hat es bis jetzt abgelehnt homosexuelle Gefangene einzustellen. Ich spreche mich gegen den Antrag aus.*²⁸

Der Vorstand des Zuchthauses

STAATSANWALTSCHAFT
BOCHUM

Eing. 29 JUNI 1943 Münster (Westf.), den 21. Juni 1943.
Fernsprecher Nr. 25647 u. 48

Beschäftsnummer: Pers. Akte Heintze. Bd. Heft. Anl.

Zu 3 K Ls 30/41
1 Anlage

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
in Bochum.

Der Gefangene Heintze hat sich bisher hausordnungsmäßig geführt und zufriedenstellend gearbeitet. Er ist einschlägig vorbestraft. Vom Gericht wird H. als unverbesserlicher Homosexueller und Jugendverderber bezeichnet. In der Wehrmacht würde H. ebenfalls für die jungen Soldaten eine Gefahr bedeuten. Die Wehrmacht hat es bis jetzt abgelehnt homosexuelle Gefangene einzustellen. Ich spreche mich gegen den Antrag aus.

I. V.
[Signature]
Regierungsrat.

3 Gms 71-43

Heintze musste seine Zuchthausstrafe in vollem Umfang verbüßen. Jedoch wurde er am Tag der Entlassung, dem 6. August 1944, nicht in die Freiheit entlassen, sondern unmittelbar anschließend der Münsteraner Polizei übergeben für die Bochumer Kriminalpolizei / das Polizeigefängnis. Die Kripo Bochum nahm ihn in Vorbeugehaft.²⁹

²⁸ ebenda, Schreiben des Vorstandes des Zuchthauses an den Herrn Oberstaatsanwalt in Bochum vom 21. Juni 1943

²⁹ ebenda, Gefangenenkarteikarte Heintze des Zuchthauses Münster, maschinenschriftlicher Vermerk und außerdem Mitteilung des Zuchthauses Münster vom 6. August 1944 an die Staatsanwaltschaft in Bochum

Zuchthaus Münster/Westf.

Gefgb. Nr.: 1985-51
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:

3 Kls. 30-41

Münster, den 6. August 1944

Fernruf:

An

54
STAATSANWALTSCHAFT
BOCHUM
Eing. - 9 AUG 1944
Bd. Heft. Anl.

die Staatsanwaltschaft

in Bochum

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Heintze | Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit: deutsch
(bei Frauen auch Geburtsname)
Rufname: Friedrich | Familienstand: ledig
Zuletzt ausgeübter Beruf: techn. Angestellter | Zahl der Kinder: -.-.-
Geburtstag: 25. 5. 1902 | Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:
Geburtsort: Bochum | Bochum, Wörthstr. 2
Staatsangehörigkeit: RD.

ist am 6. August 1944 18 Uhr — in der Sache, wie oben
entlassen — und der Polizei Münster für Polizeigefängnis über — geführt — worden —
in Bochum übergeben worden.

Verkehrsrichter: Verkehrsrichter | Geschäftszeichen:

beabsichtigt in

Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Strafverbüßung

Name: Stamm

Amtsbezeichnung: Justizsekretär

M.A.M. R.
5. 10. 44
VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Dobau) 0028



Fotos des Polizeipräsidiums Bochum

Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde Heintze vom Polizeigefängnis Bochum ohne weitere Zwischenstation in das Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg gebracht, denn aus der Häftlingsnummer 53657, die ihm dort zugewiesen wurde, läßt

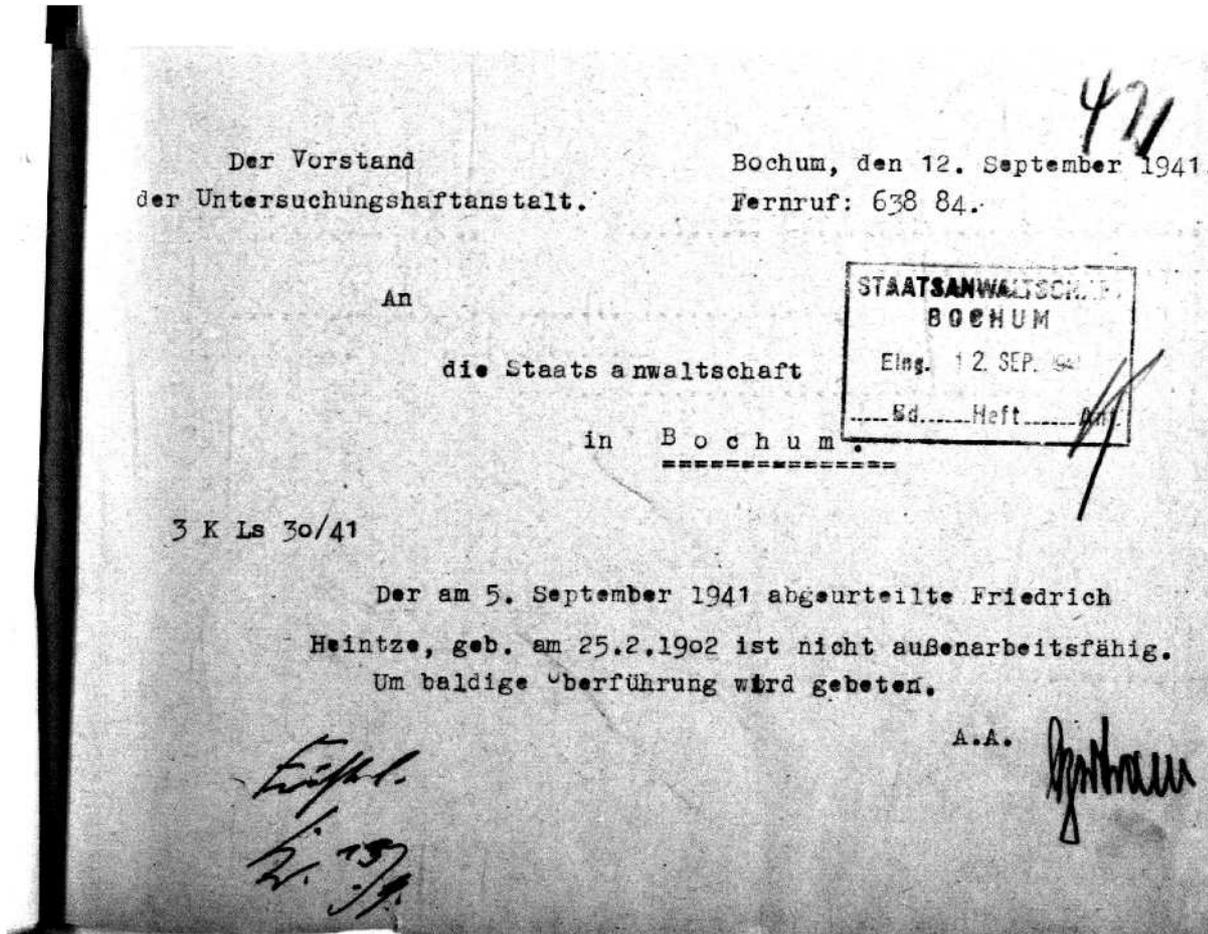
sich schließen, dass die Aufnahme von Heintze in Neuengamme bereits im Sept. 1944 erfolgte.³⁰ Heintze starb in dem Konzentrationslager am Montag, den 6. November 1944. Die kurze Zeit zwischen Einlieferung in das KZ und Tod ist durchaus nicht verwunderlich, denn die eingesperrten Männer mussten schwerste körperliche Arbeiten leisten, z.B. das Ausheben eines Hafenbeckens mit Schaufeln auch in der kalten Jahreszeit ohne angemessene Kleidung, ohne wasserfestes Schuhwerk im Wasser stehend. Andere Gefangene mussten den Ton für die auf dem Gelände des Konzentrationslagers befindliche Ziegelei – zum damaligen Zeitpunkt Europas größtes Ziegelwerk – aus dem Boden schaufeln. Auf dem KZ-Gelände befand sich auch ein Krematorium. Dort wurden die toten KZ-Opfer verbrannt, die Asche der Leichen wurde an die zahlreichen umliegenden Bauernhöfe gegeben zur Verteilung auf den Feldern. Der KZ-Gefangene Heintze wurde in der Hollerith-Vorkartei geführt (einer NS-Datei, die zur Optimierung des Einsatzes der Zwangsarbeiter die Berufe der Inhaftierten erfassen sollte. Zur Umsetzung auf Lochkarten war es zum Ende der NS-Herrschaft nicht mehr gekommen.), als Beruf wurde „Waffentechniker“ vermerkt. Außerdem wurde er dort als homosexuell bezeichnet, ebenso als Katholik und als BV, d.h. als Berufsverbrecher. Das Stigma „Berufsverbrecher“ wurde u.a. auch Männern angeheftet, die zwei oder mehr Verurteilungen nach § 175 Reichsstrafgesetzbuch hinnehmen mussten, d.h. die aufgrund ihrer Homosexualität verfolgt und von der nationalsozialistischen Rechtsprechung verurteilt worden waren.³¹

Der Tod von Heintze war nicht unbeabsichtigt. Die Vernichtung von Juden, von Sinti und Roma, von unverbesserlichen Homosexuellen und anderen Bevölkerungsgruppen war Teil der nationalsozialistischen Ideologie und des Rassenwahns.

³⁰ alle Informationen zu Neuengamme und Heintze stammen aus der fernmündliche Auskunft von Herrn Dr. Reimer Möller, Gedenkstätte Neuengamme, vom 10.7.2008

³¹ Mein Dank gilt Herrn Dr. Reimer Möller von der Gedenkstätte in Neuengamme, der mir fernmündlich umfangreich Auskunft über die genannten Einzelheiten des Aufenthaltes von Heintze im KZ Neuengamme mitgeteilt hat.

Für Heintze waren die Chancen, die mörderischen Bedingungen und die Nazizeit zu überleben, aber auch deshalb sehr gering, weil es – auch aktenkundig – bereits 1941 einen Hinweis auf seine schlechte Konstitution gab. Von der Untersuchungshaftanstalt Bochum an die Staatsanwaltschaft in Bochum war mitgeteilt worden: (...) *Friedrich Heintze (...) ist nicht außerarbeitsfähig.*³²



Unter diesen Voraussetzungen mussten diejenigen, die seine KZ-Einweisung veranlasst hatten, gewusst haben, dass sie Heintzes Tod in Kauf nahmen.

An Friedrich Heintze erinnert seit dem 20. Oktober 2008 in Bochum ein Stolperstein, den der Künstler Gunter Demnig verlegt hat. Die Patenschaft hat der Verein „Rosa Strippe e.V.“ übernommen. Die Ergebnisse der Recherche waren nur möglich dank der Vorarbeiten und Unterstützung durch die Hamburger Initiatoren der Initiative „Gemeinsam gegen das Vergessen – Stolpersteine für homosexuelle NS-Opfer“.

Der Stolperstein ist in der Ursulastraße 2 /Ecke Schmidtstraße zu finden. Das Wohnhaus von Heintze und seinen Eltern in der ehemaligen Wörthstraße 2 / Ecke Roonstraße wurde im Krieg zerstört, heute gibt es dort bei der ehem. Hausnummer 2 eine Baulücke, da an dieser Stelle nach 1945 kein Gebäude wieder errichtet wurde.

³² Landesarchiv, Heintze: Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt in Bochum vom 12. September 1941 an die Staatsanwaltschaft in Bochum

Der Text des Stolpersteins lautet:

HIER WOHNTE
FRIEDRICH HEINTZE
JG. 1902
VERHAFTET
NEUENGAMME
ERMORDET 6.11.1944

